

Weitere Bestimmungen

Sprengstoffgrundstoffe

Die EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EG 98/2013) enthält weitergehende Verbotsregelungen als die ChemVerbotsV. Übergangsweise (bis zum 01.01.2019) werden in der ChemVerbotsV noch Abgabevorschriften für vier Sprengstoffgrundstoffe (**Ammoniumnitrat** und seine Gemische laut Anhang I Nr. 5 GefStoffV, **Kaliumnitrat**, **Kaliumpermanganat**, **Natriumnitrat**) geregelt. Diese dürfen nur unter den für die Gruppe 2 genannten Voraussetzungen (ohne Anzeigepflicht) an Privatpersonen abgegeben werden.

Verpflichtende Auffrischkurse

Um der Dynamik der Entwicklungen im Chemikalienrecht Rechnung tragen zu können, sind ab dem 01.06.2019 regelmäßige Fortbildungskurse zum Nachweis der Sachkunde verpflichtend. Diese werden erreicht durch die Teilnahme an

- halbtägigen Kursen alle drei Jahre oder
- ganztägigen Kursen alle sechs Jahre.

Ab dem 01. Juni 2019 gilt demnach nur noch die Person als sachkundig, deren letzter Fortbildungskurs maximal drei bzw. sechs Jahre zurückliegt.

Weiterführende Informationen

Unterstützung bei Fragen zur Registrierung, Bewertung und Zulassung sowie bei der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen sowie Bioziden erhalten Sie unter <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de> oder unter <http://www.baua.de>. Die aktuell gültigen Rechtsvorschriften finden Sie unter <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Rechtstexte/Rechtstexte.html>.

* Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit gelten strengere Regeln entsprechend Anhang XVII, Einträge 28-30 der REACH-VO (EG 1907/2006) sowie Anlage 2, Spalte 2 ChemVerbotsV.

** Ausnahmeregelungen gelten entsprechend § 5 Abs. 4 ChemVerbotsV.

Beratung und Antragstellung

Zuständig für die

- Erteilung einer Erlaubnis nach §6 ChemVerbotsV zum Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe,
- Anzeige nach § 7 ChemVerbotsV zum Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Gemische und
- Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 11 ChemVerbotsV

ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Abteilung Verbraucherschutz

Dezernat V5 – Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffüberwachung

Herr Ulf Werner

Dorfstr. 1, 14513 Teltow, OT Ruhlsdorf

Tel: 0331 8683-517; Fax: 0331 275481-815

E-Mail: ulf.werner@lavg.brandenburg.de

Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Layout: LAVG

Foto: LAVG - Dezernat V5

Druck: LGB

Auflage: 500 Exemplare

November 2018



Abgabe von gefährlichen Stoffen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten

Merkblatt zur Chemikalien-Verbotsverordnung



Die neue ChemVerbotsV

Seit dem 27.01.2017 gibt es eine neue Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), mit der das deutsche Chemikalienrecht den Neuerungen der EU-Gesetzgebung, insbesondere der REACH- und der CLP-Verordnung, angepasst worden ist. Hier finden Sie die wichtigsten Veränderungen im Überblick:

Inverkehrbringensverbote

Rund 50 Stoffverbote und -beschränkungen der alten ChemVerbotsV werden nunmehr im Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) geregelt. Die in der ChemVerbotsV verbleibenden Verbote betreffen (vgl. Anlage 1 ChemVerbotsV):

- Formaldehyd
- Dioxine und Furane
- Pentachlorphenol und
- Biopersistente Fasern

Besondere Abgabevorschriften

Die Vorschriften für die Abgabe von gefährlichen Stoffen und Gemischen werden in Abschnitt 3 und Anlage 2 ChemVerbotsV dargestellt. Die Abgaberegelungen richten sich nach der Gefahrenkennzeichnung der Stoffe und Gemische sowie nach dem Kreis der Erwerber.

Im Folgenden werden die erleichterten Anforderungen bei ausschließlicher Abgabe an **Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten** dargestellt*.

Es werden zwei Gruppen von Gefahrenkennzeichnungen unterschieden**:

Gruppe 1:



oder:



H224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
+ H241: Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
H242: Erwärmung kann Brand verursachen (außer Sonderkraftstoffe nach § 5 Abs. 4 Nr. 8)

oder: Stoff entwickelt bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff.

Abgabeanforderungen:

1. In jeder Betriebstätte, in der diese Stoffe in Verkehr gebracht werden sollen*, muss entweder eine Person, die einen gültigen **Sachkundenachweis nach § 11 ChemVerbotsV** hat oder eine **beauftragte, jährlich zu belehrende Person** beschäftigt werden. Diese Person muss zuverlässig sein und der Behörde gemeldet werden.
2. Die Abgabe darf nur an Personen erfolgen, die mindestens 18 Jahre alt sind.
3. Eine Bestätigung/Nachweis des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks muss eingeholt werden.
4. Der Erwerber muss zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung belehrt werden.
5. Es besteht ein Selbstbedienungsverbot.

Gruppe 2:



oder:



GEFAHR

H370: Schädigt die Organe (bei einmaliger Exposition)
+ H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H340: Kann genetische Defekte verursachen.
H350: Kann (bei Einatmen) Krebs erzeugen.
H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
oder: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Abgabeanforderungen:

1. Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen ist die Abgabe der zuständigen Behörde entsprechend **§ 7 ChemVerbotsV anzuzeigen**.
2. Es ist ein (elektronisches) Abgabebuch zu führen, wenn die entsprechenden Angaben nicht in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachgewiesen werden können. Folgende Angaben müssen nachweisbar sein:
 - a) die Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
 - b) das Datum der Abgabe,
 - c) der bestimmungsgemäße Verwendungszweck,
 - d) der Name der abgebenden Person,
 - e) der Name und die Anschrift des Erwerbers,
 - f) im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich der Namen und die Anschrift der Empfangsperson,
 - g) Unterschrift des Erwerbers oder der Empfangsperson
3. Es gelten **zusätzlich** die Bedingungen 1 bis 5 der Gruppe 1.